

BStGer BG.2025.45 vom 2. September 2025

Bundesstrafgericht, 2025-09-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BG.2025.45

FR: TPF BG.2025.45 du 2 septembre 2025

IT: TPF BG.2025.45 del 2 settembre 2025

Regeste

Anfechtung des Gerichtsstands (Art. 41 Abs. 2 StPO)

Erwägungen

E. 16

Juli 2025 ein (act. 5). In den Akten findet sich keine Antwort von A. an die Solothurner Staatsanwaltschaft bezüglich der Postadresse.

Es wurde kein Schriftenwechsel durchgeführt (vgl. Art. 390 Abs. 2 StPO im Umkehrschluss)

Auf die Ausführungen der Partei und die eingereichten Akten wird, soweit erforderlich, in den nachfolgenden rechtlichen Erwägungen Bezug genommen.

Der Einzelrichter zieht in Erwägung:

1.

1.1 Will eine Partei die Zuständigkeit der mit dem Strafverfahren befassten Behörde anfechten, so hat sie dieser unverzüglich die Überweisung des Falles an die zuständige Strafbehörde zu beantragen (Art. 41 Abs. 1 StPO sog. Überweisungsverfahren). Die mit dem Antrag befasste Behörde hat – so dies nicht bereits geschehen ist – einen Meinungsaustausch im Sinne von Art. 39 Abs. 2 StPO einzuleiten oder direkt durch Verfügung ihre eigene Zuständigkeit zu bestätigen (TPF 2013 179 E. 1.2, 1.4).

Verfügt eine Staatsanwaltschaft, dass sie zuständig sei, so kann diejenige Partei sich innert zehn Tagen bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts beschweren (Art. 41 Abs. 2 Satz 1 StPO i.V.m. Art. 40 Abs. 2 StPO und Art. 37 Abs. 1 StBOG), die vorbringt, ihr ordentlicher Gerichtsstand (Art. 31–37 StPO i.V.m. Art. 38 Abs. 1 und Art. 41 Abs. 1 StPO) werde missachtet (Art. 41 Abs. 2 Satz 2 StPO).

1.2 Die Verfahrensleitung der Rechtsmittelinstanz entscheidet über das Nicht-eintreten auf offensichtlich unzulässige Rechtsmittel (Art. 388 Abs. 2 lit. a StPO).

Die Begründung eines Prozessrechtsverhältnisses verpflichtet die Parteien, sich nach Treu und Glauben zu verhalten und unter anderem dafür zu sorgen, dass ihnen behördliche Akten zugestellt werden können, welche das Verfahren betreffen (BGE 144 IV 57 E. 2.3.2; 141 II 429 E. 3.1 f.; 139 IV 228 E. 1.3; 138 III 225 E. 3.1; 134 V 306 E. 4.2; 102 Ib 91 E. 3).

- 4 -

1.3 Die Zustellung erfolgt durch eingeschriebene Postsendung oder auf andere Weise gegen Empfangsbestätigung, insbesondere durch die Polizei (Art. 85 Abs. 2 StPO). Sie gilt als

erfolgt bei einer eingeschriebenen Postsendung, die nicht abgeholt worden ist: am siebten Tag nach dem erfolglosen Zustellungsversuch, sofern die Person mit einer Zustellung rechnen musste (Art. 85 Abs. 4 lit. a StPO). Mit dem Einverständnis der betroffenen Person können Mitteilungen elektronisch zugestellt werden (Art. 86 Abs. 1 StPO, BGE 147 IV 510 E. 2.4 f. «Kann-Vorschrift»).

Fristen, die durch eine Mitteilung oder den Eintritt eines Ereignisses ausgelöst werden, beginnen am folgenden Tag zu laufen (Art. 90 Abs. 1 StPO). Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen vom Bundesrecht oder vom kantonalen Recht anerkannten Feiertag, so endet sie am nächstfolgenden Werktag (Art. 90 Abs. 2 StPO). Die Frist ist eingehalten, wenn die Verfahrenshandlung spätestens am letzten Tag bei der zuständigen Behörde vorgenommen wird (Art. 91 Abs. 1 StPO). Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist bei der Strafbehörde abgegeben oder zu deren Händen der Schweizerischen Post übergeben werden (Art. 91 Abs. 2 StPO). Im Strafverfahren gibt es keine Gerichtsferien (Art. 89 Abs. 2 StPO).

1.4 Der Beschwerdeführer gibt im Verkehr mit Strafbehörden eine Postadresse an, unter der er nicht erreichbar ist (vgl. lit. C oben). Die Staatsanwaltschaft Solothurn stellte dem Beschwerdeführer die angefochtene Verfügung vom 10. Juni 2025 per Gerichtsurkunde ebenfalls an diese Adresse zu. Die Post konnte sie ihm am 12. Juni 2025 nicht zustellen, wobei er nach Treu und Glauben auf der angegebenen Adresse zu behaften ist und dort mit einer Zustellung zu rechnen hatte. Die Sendung ging am 16. Juni 2025 zurück. Der Beschwerdeführer hat damit seine Beschwerde vom 11. Juli 2025 jedenfalls verspätet erhoben. Sie wäre selbst dann verspätet, ginge man vom Datum der nochmaligen Information der Solothurner Staatsanwaltschaft an den Beschwerdeführer via Incamail vom 23. Juni 2025 aus. Ist die Beschwerde somit offensichtlich verspätet erhoben worden, so ist sie unzulässig. Auf die Beschwerde ist ohne weiteres nicht einzutreten.

2. Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Beschwerdeführer die Gerichtskosten zu tragen (vgl. Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Gerichtsgebühr ist auf Fr. 500.-- festzusetzen (vgl. Art. 73 StBOG i.V.m. Art. 5 und 8 Abs. 1 des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]) und ihm aufzuerlegen.

- 5 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.